

**Promotionsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 12. Mai 2011

Veröffentlichung vom 1. Juni 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 51)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) *), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 21. April 2010 und 26. Januar 2011 sowie Eilentscheid nach § 30 Abs. 9 HSG des Dekans der Technischen Fakultät vom 23. Juli 2010 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Betreuung der Promotion
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Anforderungen an die Dissertation
- § 7 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 8 Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Ablehnung und Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Termin für die mündliche Prüfung
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Durchführung der Disputation
- § 14 Schlussitzung der Prüfungskommission
- § 15 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde
- § 19 Versagen und Entzug des Doktorgrades
- § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Datenerhebung
- § 23 Ausnahmeregelungen
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

*) Gesetz vom Landtag beschlossen am 26. Januar 2011

§ 1 **Promotion**

- (1) Die Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verleiht aufgrund einer Dissertation und einer Disputation grundsätzlich den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin bzw. Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder auf Antrag Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Mit der Dissertation und der Disputation soll der Nachweis der besonderen Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht werden.

§ 2 **Promotionsausschuss**

- (1) Der Promotionsausschuss ist für die Organisation der Promotionsverfahren, für die Vorbereitung der Entscheidungen des Fakultätskonvents in Promotionsangelegenheiten und für die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig; er entscheidet in Zweifels- und Beschwerdefällen.
- (2) Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Technischen Fakultät, von denen eine oder einer promoviert sein muss, sowie die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender an. Die Mitglieder werden vom Fakultätskonvent für die Dauer der Wahlperiode der Fakultätsmitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Eine der Hochschullehrerinnen oder einer der Hochschullehrer ist als Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Vorsitz einzusetzen.
- (3) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät benennt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Mitglied des Promotionsausschusses der Technischen Fakultät, dessen Stimmrecht auf das Verfahren der Promotion zum Dr. rer. nat. beschränkt ist.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Schriftliches Verfahren und Abstimmungen des Promotionsausschusses sind, soweit gesetzlich zulässig, möglich, wenn kein Mitglied des Promotionsausschusses diesem Verfahren widerspricht.

§ 3 **Betreuung der Promotion**

- (1) Das Recht, eine Dissertation zu betreuen, haben
 1. alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Habilitierte, die an der Fakultät hauptamtlich beschäftigt sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die der Technischen Fakultät zu Beginn des Betreuungsverhältnisses angehört haben,
 3. entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die bis zum Eintritt in den Ruhestand der Technischen Fakultät angehört haben.

Die unter Nummer 1 bis 3 genannte Personengruppe wird im Folgenden als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bezeichnet.

Eine Verpflichtung zur Betreuung einer Dissertation besteht nicht.

- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen sind verpflichtet, an Promotionsverfahren mitzuwirken.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anderer Fakultäten oder anderer Universitäten in Ausnahmefällen in einem Promotionsverfahren die Betreuung übertragen, sofern sie eine entsprechende Fachkompetenz besitzen.
- (4) Fällt die Betreuerin oder der Betreuer aus, bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers, die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind im Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Abschlüsse sind durch Vorlage der jeweiligen Zeugnisse nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der Betreuung als Promovendin oder Promovend bei der Arbeit an der Dissertation durch eine dazu berechtigte Hochschullehrerin oder einen dazu berechtigten Hochschullehrer gemäß § 3 Abs.1 ist zu erbringen.
- (3) Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Diplom-Abschluss können zur Promotion zugelassen werden, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Abschluss eines fachlich einschlägigen Studienganges an einer Fachhochschule mit mindestens der Gesamtnote „gut“.
 2. Nachweis der hinreichenden Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten durch Prüfungsleistungen vor Zulassung zur Promotion. Der Promotionsausschuss der Fakultät entscheidet im Einzelfall über den Umfang der Prüfungen und legt gegebenenfalls fest, welche zusätzlichen Leistungen promotionsbegleitend zu erbringen und vor dem Einreichen der Dissertation nachzuweisen sind.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich absolviert haben, können mit Genehmigung des Promotionsausschusses zugelassen werden. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzregelungen maßgebend. Darüber hinaus kann der Promotionsausschuss Zusatzprüfungen fordern, die vor Zulassung zur Promotion abzulegen sind.
- (5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird nicht zugelassen, wenn sie oder er die Promotion in einem vergleichbaren Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Auf Antrag der Bewerberin oder der Bewerber bestätigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, ob die Voraussetzungen gemäß diesem Paragraphen erfüllt sind.
- (7) Der Antrag gemäß Absatz 6 soll vor Beginn der Arbeiten am Promotionsvorhaben gestellt werden.
- (8) Für Bewerber, die über keinen Abschluss in einem fachlich einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang verfügen, kann der Promotionsausschuss Zusatzprüfungen fordern, die vor Zulassung zur Promotion vorzulegen sind.

§ 5

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist unter Angabe des angestrebten Grades und des Promotionsfaches schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Das Promotionsfach kann nur ein in der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vertretenes Fach sein. Der Titel Dr. rer. nat. kann vergeben werden, sofern die Dissertation überwiegend mathematisch-naturwissenschaftlichen Charakter hat.
- (2) Spätestens mit dem Antrag sind von der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Sechs Exemplare der Dissertation und eine Zusammenfassung in gedruckter Form und die Zusammenfassung als elektronische Datei,
 2. eine kurze Darstellung des Lebenslaufes mit Angaben der Staatsangehörigkeit, des Hauptwohnsitzes, des Studienganges und der Anzahl der an den einzelnen Hochschulen verbrachten Studiensemester,
 3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4,
 4. eine schriftliche Erklärung
 - a) dass in diesem Fach kein Promotionsverfahren läuft,
 - b) dass in diesem Fach bisher kein Promotionsversuch unternommen wurde,
 - c) dass es keine früheren Versuche der Bewerberin oder des Bewerbers, auch an anderen Hochschulen, gegeben hat, den Dr.-Titel zu erreichen,
 - d) dazu, ob die Arbeit oder Teile von ihr veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht wurden,
 - e) dazu, ob die Promotionsbewerberin/der Promotionsbewerber mit der Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung einverstanden ist,
 - f) dass die in § 19 genannten Gründe für das Versagen oder den Entzug des Doktorgrades nicht vorliegen,
 5. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde,
 6. die Immatrikulationsbescheinigung.
- (3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen zur Promotion nach §4 nicht erfüllt sind. Sie kann abgelehnt werden, wenn der Antrag unvollständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber die zur Vervollständigung des Antrages gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt. Im Falle der Ablehnung ergeht ein schriftlich begründeter Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6

Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und muss eine die Wissenschaft fördernde, selbstständig verfasste Abhandlung sein.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (3) Forschungsergebnisse im Rahmen der Dissertation können vorab veröffentlicht werden. Veröffentlichte Teile sind in der Dissertation anzugeben. Abschlussarbeiten können nicht Bestandteil der Dissertation sein.

§ 7

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Nach Zulassung zur Promotion kann vom Promotionsverfahren nur zurückgetreten werden, ohne dass das Verfahren als gescheitert gilt, solange zur Dissertation noch kein Gutachten vorliegt.

§ 8

Berichterstatterinnen und Berichterstatter

- (1) Zur Begutachtung der Dissertation bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zu Berichterstatterinnen und Berichterstattern. Es können auch Personen mit der Qualifikation gem. § 3 bestellt werden, die nicht Mitglied der Technischen Fakultät sind. Als erste Berichterstatterin oder als erster Berichterstatter wird nach Möglichkeit die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer bestellt, die oder der die Arbeit betreut hat. Für die Auswahl der zweiten Berichterstatterin oder des zweiten Berichterstatters schlägt die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter zwei Personen vor. Diese können auch Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer sowie Personen sein, die nicht Hochschullehrer sind, aber wissenschaftlich ausgewiesen sind. Die Promovendin oder der Promovend ist zu den Vorschlägen zu hören, bevor diese der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt werden.
- (2) Nach Bestellung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen mit und gibt die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt.
- (3) Die Berichterstatter erstellen die Gutachten innerhalb von acht Wochen. Sie müssen, wenn die Annahme empfohlen wird, den Vorschlag eines Prädikates für die Dissertation gem. § 14 Abs. 6 enthalten.
- (4) Wenn es erforderlich ist, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses weitere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zur Begutachtung bestellen. Dies soll insbesondere geschehen, wenn die Vorschläge für das Prädikat der Arbeit mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen oder wenn die Arbeit als ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung bewertet werden soll.

§ 9

Annahme der Dissertation

- (1) Nachdem die Berichterstatterinnen und Berichterstatter ihr Votum abgegeben haben, liegt die Arbeit mit den Gutachten und der Zusammenfassung zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät aus. Wurde die Dissertation mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. nat. eingereicht, wird sie auch im Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Einsichtnahme durch die dortigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgelegt. Die Auslegung und die Auslegefrist sind bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Auslegefrist in begründeten Ausnahmefällen auf vier Wochen verlängern. Wurden Zusatzgutachten eingeholt, kann auf deren Auslegung über die volle Auslegefrist verzichtet werden.
- (2) Empfehlen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter übereinstimmend die Annahme der Arbeit und erfolgt während der Auslegefrist kein Einspruch, so gilt die Dissertation als von der Fakultät angenommen.

- (3) Kommen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu keinen übereinstimmenden Empfehlungen zum Umgang mit der Dissertation oder erhebt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Technischen Fakultät oder, sofern die Dissertation mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. nat. eingereicht wurde, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Einspruch gegen den Vorschlag der Berichterstatterinnen und Berichterstatter, so beschließt der Promotionsausschuss unter Zuziehung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter, die hierbei in jedem Fall Stimmrecht haben, über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zum Zwecke der Umarbeitung.
- (4) Empfehlen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter übereinstimmend die Ablehnung der Arbeit, gilt § 10 Abs. 1.
- (5) Stellen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter übereinstimmend erhebliche Mängel der Arbeit fest, gilt § 10 Abs. 3.

§ 10

Ablehnung und Umarbeitung der Dissertation

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten und den dazugehörenden Unterlagen bei den Akten der Fakultät.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einem anderen Dissertationsthema die Zulassung zu einem zweiten Promotionsverfahren beantragen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotion endgültig ausgeschlossen.
- (3) Werden im Rahmen des Promotionsverfahrens erhebliche Mängel der Dissertation festgestellt, so wird die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben. Wird die umgearbeitete Dissertation nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so ist das Promotionsverfahren beendet.
- (4) Im Falle einer Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 11

Termin für die mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die Disputation fest und lädt die Bewerberin oder den Bewerber dazu schriftlich ein. Die Disputation soll möglichst während der Vorlesungszeit des Semesters und spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.
- (2) Stellt sich während der Disputation ein erheblicher Mangel der Dissertation heraus, so ist entsprechend § 10 Abs. 3 zu verfahren.

§ 12

Prüfungskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für die Dauer des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission hat die folgenden Mitglieder:
 1. Eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer im Sinne des § 3 Abs. 1, die oder der den Vorsitz der Prüfungskommission führt; hierfür darf keine Berichterstatterin bzw. kein Berichterstatter bestellt werden,
 2. alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter,

3. bei der Promotion zum Dr.-Ing. eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer der Technischen Fakultät,
4. bei der Promotion zum Dr. rer. nat. eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
5. Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventen kann eine Fachhochschullehrerin oder ein Fachhochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, sofern nicht bereits eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter Fachhochschullehrerin bzw. Fachhochschullehrer ist.

Wenn eine der Berichterstatterinnen bzw. einer der Berichterstatter nach Nummer 2 Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist, kann auch eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer der Technischen Fakultät Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 13 **Durchführung der Disputation**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Promotionsausschuss, die Prüfungskommission sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne des § 3 Abs. 1 zur Disputation ein.
- (2) Bei der Disputation müssen alle Mitglieder der Prüfungskommission nach § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 anwesend sein sowie mindestens zwei Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Nr. 2, darunter die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt eines der Mitglieder der Prüfungskommission zur Protokollantin oder zum Protokollanten für die Disputation.
- (4) Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds am Tag der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer zum Mitglied bestellen. Die Betreuerin oder der Betreuer gem. § 3 Abs. 1 kann nur in besonderen Ausnahmefällen durch Beschluss des Promotionsausschusses ersetzt werden.
- (5) Kommt die Disputation wegen Abwesenheit nicht zustande, wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schnellstmöglich ein neuer Termin anberaumt.
- (6) Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Ausnahmen hiervon können vor Beginn vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Einverständnis der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission gestattet werden.
- (7) Die Disputation umfasst drei zeitlich direkt aufeinanderfolgende Abschnitte:
 1. Einen universitätsöffentlichen Vortrag der Promovendin oder des Promovenden von 30 Minuten Dauer,
 2. eine universitätsöffentliche Aussprache von höchstens 30 Minuten Dauer und
 3. ein nichtöffentliches Prüfungsgespräch der Mitglieder der Prüfungskommission mit der Promovendin oder dem Promovenden, das eine Dauer von 30 Minuten haben soll.
- (8) Frageberechtigt bei der Aussprache über den Vortrag sind neben den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses alle anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 3 Abs. 1.
- (9) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich ausgehend vom Promotionsthema auf das Promotionsfach.
- (10) Beim Prüfungsgespräch sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen:
 1. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zulassung zur Promotion nach dieser Satzung beantragt haben, sofern sich die zu prüfende Promovendin oder der zu prüfende Promovend bei der Meldung zur Prüfung einverstanden erklärt, und

2. die nicht der Prüfungskommission angehörenden Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (11) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Inhalte der Disputation hervorgehen.

§ 14

Schlussitzung der Prüfungskommission

- (1) Unmittelbar anschließend an die Disputation findet eine nichtöffentliche Schlussitzung der Prüfungskommission statt. Mitglieder des Promotionsausschusses können an der Schlussitzung mit Rederecht teilnehmen.
- (2) Die Prüfungskommission setzt das Prädikat für die die Disputation fest. Sind die Leistungen in der Disputation nicht genügend, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.
- (3) Aus den gleichberechtigten Voten der Berichterstatterinnen und Berichterstatter legt die Prüfungskommission nach Diskussion ein Prädikat für die Dissertation fest. Das Prädikat für die Gesamtleistung ergibt sich zu zwei Dritteln aus dem Prädikat der Dissertation und zu einem Drittel aus dem Prädikat der Disputation.
- (4) Alle Prädikate sind in das Protokoll einzutragen. Ferner wird in der Schlussitzung festgestellt, ob die Dissertation druckreif ist. Ist sie nicht druckreif, so wird die Druckreife erst nach Vornahme der verlangten Änderungen von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Anhörung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter festgestellt.
- (5) Stellt die Prüfungskommission im Rahmen der Disputation erhebliche Mängel der Dissertation fest, so ist entsprechend § 10 Abs. 3 zu verfahren. In diesem Fall gilt die Disputation als nicht unternommen.
- (6) Es werden folgende Prädikate erteilt:
- Für die Dissertation:
- Ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung (opus eximium),
 - sehr gute wissenschaftliche Leistung (opus valde laudabile),
 - gute wissenschaftliche Leistung (opus laudabile),
 - genügende wissenschaftliche Leistung (opus idoneum).
- Für die Disputation und für die Gesamtleistung:
- Mit Auszeichnung (summa cum laude),
 - sehr gut (magna cum laude),
 - gut (cum laude),
 - genügend (rite),
 - nicht genügend.
- (7) Die Disputation ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens das Prädikat „genügend“ erzielt.
- (8) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die ordnungsgemäß geladene Bewerberin oder der ordnungsgemäß geladene Bewerber der Disputation fernbleibt, ohne ausreichende Entschuldigungsgründe nachzuweisen.

§ 15

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt in unmittelbarem Anschluss an die Schlussitzung der Bewerberin oder dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Gesamtprädikat als Ergebnis mit.

- (2) Ist die Promotion bestanden, nimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden durch Handschlag folgende Verpflichtung ab:
"Ich verpflichte mich, den akademischen Grad, den mir die Fakultät verleihen wird, in Ehren zu halten und nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen."

§ 16

Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die Disputation nicht bestanden, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Die Disputation kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.
- (2) Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die Disputation auch bei der Wiederholung nicht oder legt sie oder er sie nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so ist sie endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren beendet. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die als druckreif anerkannte Dissertation muss innerhalb eines Jahres, spätestens innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Ausnahmegenehmigung des Promotionsausschusses, nach der Disputation bei der Fakultät abgeliefert und in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser unentgeltlich abliefern:
- Entweder
1. sechs Exemplare in gedruckter Form bei gleichzeitiger Veröffentlichung in allgemein zugänglichen elektronischen Medien über die Universitätsbibliothek; dabei müssen die an die Universitätsbibliothek übergebenen Daten nach deren Vorgaben gestaltet sein, oder
 2. 32 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
 3. fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 4. fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
- (2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die in Absatz 1 festgesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18

Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

- (1) Nachdem die mündliche Prüfung bestanden ist und die Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 17 abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigen der Promotionsurkunde vollzogen.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel und das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Sie wird in deutscher Sprache unter Hinzufügung der lateinischen Prädikate ausgefertigt, trägt den Abdruck des Siegels der Fakultät mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Neben der Originalurkunde werden zwei beglaubigte Abschriften ausgehändigt.

- (3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades. Vor diesem Zeitpunkt darf der Grad in keiner Form geführt werden.

§ 19

Versagen und Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätskonvent kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers vor der Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich herausstellt,
1. dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, oder
 2. dass die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig bestraft und die Strafe noch nicht getilgt ist oder
 3. dass die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 HSG).
- (2) Der Fakultätskonvent kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses nach Anhörung der oder des Betroffenen einen Doktorgrad entziehen, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 1 vorliegen oder
 2. die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nachträglich eintreten.

§ 20

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Promotionsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) Die Technische Fakultät kann nach § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes und gemäß der Verfassung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für besondere persönliche Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften den akademischen Grad der Doktorin oder des Doktors der Ingenieurwissenschaft ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Vorschlag eines oder mehrerer Professorinnen oder Professoren der Technischen Fakultät und Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden.
- (3) Der Vorschlag ist dem Konvent zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss, bestehend aus mindestens fünf Professorinnen oder Professoren ein, dem die Vorschlagenden angehören sollen.

- (4) Der Ausschuss überprüft die von den Vorschlagenden vorzulegenden Unterlagen und erarbeitet eine Stellungnahme über die Verdienste der oder des zu Ehrenden. Empfiehlt der Ausschuss die Ehrenpromotion, erstellt er zugleich eine Laudatio. Dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Auf Grund der in Absatz 4 genannten Stellungnahme beschließt der Fakultätskonvent in geheimer Abstimmung über die Verleihung der Ehrendoktorwürde und gegebenenfalls über die Laudatio. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der hierfür stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem zu Ehrenden eine die Laudatio in Kurzform enthaltende Urkunde aus und vollzieht damit die Ehrenpromotion.

§ 22 **Datenerhebung**

Die Fakultät erhebt von den Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerbern und Promovendinnen und Promovenden die personenbezogenen Daten, die nach dieser Promotionsordnung, dem Hochschulgesetz und nach dem Hochschulstatistikgesetz zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 23 **Ausnahmeregelungen**

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent auf Vorschlag des Promotionsausschusses von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen. Dies gilt insbesondere für die Zulassungsvoraussetzungen des § 4. Von dem Erfordernis einer genügenden Dissertation und einer genügenden mündlichen Prüfung darf jedoch nicht abgesehen werden.

§ 24 **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung vom 6. Mai 1998 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2005 (NBI. MBWFK Schl.-H. –H S.191) außer Kraft.
- (2) Bereits vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten werden nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung behandelt. Sie können auf Antrag nach der neuen Promotionsordnung promoviert werden.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität mit Schreiben vom 12. Mai 2011 erteilt.

Kiel, den 12. Mai 2011
Prof. Dr. R. Knöchel
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel